

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 69/09 B

L 11 SB 34/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 28 SB 124/05 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie -Landessozialamt-
Domhof 1, 31134 Hildesheim

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter
K r u s c h i n s k y und den Richter Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. November 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 27.11.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung nach dem Schwerbehindertenrecht verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Der Kläger hält sinngemäß folgende Fragen für rechtsgrundsätzlich bedeutsam:
 - Ist bei dem Vorliegen verschiedener massiver Gesundheitsschäden ein Gutachten zum Zusammenwirken dieser Beeinträchtigungen zu erstellen?
 - Wie ist der Grad der Behinderung bei dem Verlust des Endgliedes des rechten Zeigefingers zu beurteilen?

Abgesehen davon, dass es jedenfalls hinsichtlich der zweiten Frage zweifelhaft ist, ob es sich dabei um eine höchstrichterliche klärungsfähige Rechtsfrage handelt, fehlt es jedenfalls an Ausführungen des Klägers zu Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Fragen. Dazu hätte er insbesondere darauf eingehen müssen, inwiefern sich nicht bereits aus der vorliegenden Rechtsprechung des BSG hinreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Fragen ergeben (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).



- 5 Soweit der Kläger vorträgt, dass LSG habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt, könnte darin die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG (richterliche Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) liegen. Dazu ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf einen derartigen Verfahrensmangel nur dann gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*). Dem Beschwerdevorbringen ist jedoch nicht zu entnehmen, dass der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten hat, den das LSG zu Unrecht übergangen haben könnte (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3*).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)